



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 08.02.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| a) Grundbeitrag pro Anschluss | EUR 39,73 |
| b) Pro m ² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG | EUR 0,43 |
| c) Pro gemeldeter Person | EUR 46,38 |
| d) Zusätzlicher Grundbeitrag für Industrie- und Gewerbebetriebe
(ausgenommen jene, die im eigenen Wohnhaus untergebracht sind) | |
| bis zu einer Berechnungsfläche von 200 m ² | EUR 100,00 |
| ab einer Berechnungsfläche von 201 m ² - 500 m ² | EUR 200,00 |
| ab einer Berechnungsfläche von 501 m ² - 1000 m ² | EUR 300,00 |
| ab einer Berechnungsfläche von 1001 m ² und mehr | EUR 400,00 |

Als Stichtag für die Anzahl der Personen, welche ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) in der Marktgemeinde Großhöflein haben, wird der 1. Jänner und der 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

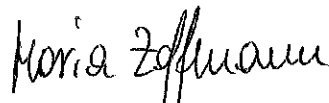
§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 13. Juni 2019 betreffend Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Maria Zoffmann

angeschlagen am: 13.02.2024

abgenommen am: 28.02.2024